

Merkblatt: Zusammenarbeit von Anwälten mit Dolmetschern/Sprachmittlern (Stand: Januar 2014)

Der Einsatz guter Dolmetscher in der vertraulichen Situation beim Rechtsanwalt ist in der Arbeit mit nicht Deutsch sprechenden Mandanten unabdingbar. Um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zu erreichen, müssen verschiedene Regeln vom Dolmetscher, vom Mandanten und vom Rechtsanwalt eingehalten werden:

Welcher Dolmetscher:

Gutes Dolmetschen ist eine Kunst. Nicht jeder kann das. Ich weiß das aus eigenem Erleben; ich war früher ehrenamtlich als Konferenzdolmetscher tätig. Ich kenne hervorragende nicht professionelle Dolmetscher und schlechte professionelle Dolmetscher (und umgekehrt). Professionelle Dolmetscher allerdings kosten oftmals nicht wenig Geld.

Wichtig ist, dass der Anwalt keine Kompromisse eingeht: Ein 10 Minuten vor dem Termin auf der Straße angesprochener Landsmann, der kaum besser Deutsch spricht, als der Mandant, ist als Sprachmittler nicht akzeptabel. Lieber ein Gespräch abbrechen, als mit einem unqualifizierten Sprachmittler weiterarbeiten. Die Gefahr, dass Wichtiges falsch dargestellt wird, ist viel zu groß!

Oftmals kommen Mandanten zusammen mit Verwandten, die übersetzen sollen. Das ist nicht in jedem Fall schlecht. Es ist aber darauf zu achten, dass sie nicht „für den Mandanten“ sprechen, und dass sie keine eigenen Interessen verfolgen, die von den Interessen des Mandanten abweichen.

Es gibt auch nicht wenige Situationen, in denen der Mandant bestimmte Dinge im Beisein von (nahen) Verwandten nicht mitteilen möchte. Sei es aus Scham, oder weil er Angehörige nicht belasten will. Wenn der Anwalt merkt, dass die Anwesenheit von Familienangehörigen aus diesen oder aus anderen Gründen eine offene Kommunikation hindert, muss er darauf bestehen, dass ein neutraler Dolmetscher hinzugezogen wird.

Wann immer möglich, sollte derselbe Sprachmittler bei allen Gesprächen mit dem Mandanten anwesend sein. Sonst passiert es, dass man bei jeder Besprechung wieder bei "Adam und Eva anfangen" muss, weil der Dolmetscher bereits Besprochenes, auf dem man aufbauen möchte, nicht versteht und hierdurch viel Zeit verloren wird.

Rollenprobleme:

Der Anwalt muss wissen, dass sich manche Menschen, insbesondere nicht professionelle Dolmetscher, zurückgesetzt fühlen, wenn sie lediglich „Sprachrohr“ sein sollen. Es erfordert Fingerspitzengefühl, einerseits auf die Einhaltung notwendiger Regeln zu drängen und andererseits den Dolmetscher nicht zu verprellen. An erster Stelle steht allerdings das Ziel, die Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt zu ermöglichen. Diesem Ziel ist im Ergebnis alles unterzuordnen.

Geschlecht des Dolmetschers:

Das Geschlecht ist besonders dort wichtig, wo Probleme zu erörtern sind, die vom Rollenverhalten der Geschlechter zueinander beeinflusst sind, etwa, wenn es um Fragen sexueller Gewalt geht.

Auch hier gilt: Lieber einmal ein Gespräch abbrechen und den/die „richtige(n)“ Dolmetscher(in) suchen, als das Risiko in Kauf zu nehmen, dass Wichtiges ungesagt bleibt.

Aufgabenverteilung:

Die Rolle des Dolmetschers sollte mit beiden, Mandant und Dolmetscher, zu Beginn des ersten Gesprächs geklärt werden. Alternativ kann man zB auch dieses Merkblatt im Wartezimmer auslegen oder es dem Dolmetscher vor Beginn des Gesprächs durch Mitarbeiter geben lassen.

Der Dolmetscher sollte möglichst "unsichtbar" sein. Er hat

nur die Rolle des Sprachmittlers und sollte sonst nicht weiter in Erscheinung treten. Eigene Interessen darf er nicht wahrnehmen. Er ist auch nicht dafür da, anstelle des Mandanten zu sprechen.

Falls sich der Mandant beim Anwalt mit dem Dolmetscher austauschen möchte oder umgekehrt, sollte der Anwalt einschreiten: Privatgespräche gehören nicht in den Anwaltstermin. Solche Unterhaltungen können auch später geführt werden.

Gesprächsatmosphäre:

Der Anwalt muss wissen, dass Mandanten oftmals verängstigt und nicht selten zum ersten Mal bei einem Rechtsanwalt sind. Es liegt daher beim Anwalt, so weit wie möglich die Basis für ein vertrauensvolles Gespräch zu schaffen.

Sitzordnung:

Die Sitzordnung ist im Gespräch von großer Bedeutung. Mandant und Anwalt sollten sich gegenüber sitzen und direkten Blickkontakt haben. Am besten sitzt der Dolmetscher hinter dem Mandanten, so dass dieser ihn nur hören, aber nicht sehen kann. Diese Sitzordnung hat den Vorteil, dass der Anwalt Blickkontakt zu beiden Personen hat, der Mandant aber den Anwalt und nicht den Dolmetscher als Kontaktperson ansieht.

Auch dies ist allerdings mit dem Mandanten abzusprechen, schließlich kann es schwerwiegende Gründe geben, warum jemand nicht möchte, dass ihm jemand „im Nacken sitzt“.

Ruhe/Anwesenheit Dritter:

Ruhe für das Gespräch ist unabdingbar. Das Telefon ist hierbei ein ärgerlicher Störfaktor. Ebenso manchmal andere Anwesende. Am störendsten empfinde ich schreiende Kinder, weil deren Eltern sich verständlicherweise in solchen Situationen auf diese und nicht auf das Gespräch konzentrieren.

Solche Bedingungen sind nicht zu akzeptieren. Ich habe aus diesem Grund in meinem Wartezimmer einen Aushang mit folgendem Inhalt: "Gute Vorsätze und schreiende Kinder sollte man sofort ausführen!". Auch wenn das Bestehen auf einer ruhigen Gesprächsatmosphäre als kulturell unsensibel betrachtet wird, sollte man hier keine Kompromisse machen.

Gesprächsführung:

Das Gespräch führt der Anwalt mit dem Mandanten. Das bedeutet: Der Dolmetscher übersetzt auch Unverständliches, ohne selbständig Erklärungen oder Interpretationen anzubringen.

Der Anwalt sollte sich bemühen, kurze und knappe Sätze zu benutzen. Diese sind leichter zu übersetzen.

Wörtliche und vollständige Übersetzung:

Der Dolmetscher muss ALLES, was der Anwalt sagt, WÖRTLICH übersetzen ohne Zusätze und ohne Auslassungen. Er soll auch z. B. die vom Anwalt benutzte Anrede und die vom Mandanten benutzte ICH-FORM beibehalten.

Der Dolmetscher muss ebenso alles vom Mandanten Gesagte übersetzen, auch wenn es etwa mit dem Zusatz versehen ist: „bitte sagen Sie es dem Anwalt nicht!“.

Zur Klarstellung: Es gibt Dinge, die man nicht wörtlich übersetzen kann oder die eingebettet in einen bestimmten kulturellen Kontext besser herübergebracht werden können. Je besser der Dolmetscher sein Metier beherrscht, umso besser wird er hiermit umgehen können. „Wörtlich“ heißt in diesem Zusammenhang also: Alles, ohne Weglassen und ohne Hinzufügen.

Auch wenn der Anwalt die fremde Sprache nicht versteht, erwirbt er mit etwas Erfahrung doch die Fähigkeit, zu erkennen, ob beim Übersetzen etwas weggelassen wurde. Es gibt keine Sprache, in der ein langer Satz mit drei Worten übersetzt werden kann. Anders herum ist es schwieriger. Nicht jede langatmige Übersetzung eines kurzen Satzes ist ein Indiz dafür, dass etwas hinzugefügt wurde. Sobald der

Anwalt den Eindruck hat, dass nicht korrekt (vollständig oder unter Hinzufügung von nicht Gesagtem) übersetzt wird, muss er einschreiten, zumindest die Sache thematisieren.

Übersetzungsfluss:

Am Besten eignet sich die Simultanübersetzung. Weitere Möglichkeiten sind die Konsekutiv- (Übersetzung nach kurzen Abschnitten) und die Satz-für-Satz-Methode. Bei der zeitlich versetzten Übersetzung ist zu beachten, dass die Übersetzung ungenauer wird, je länger gesprochen wurde. Der Anwalt muss dafür sorgen, dass nach kürzeren Abschnitten übersetzt wird.

Nicht mehrere Sprachen benutzen:

Der Mandant soll in der Regel nicht versuchen, den Dolmetscher zu übergehen, indem er versucht Deutsch zu reden. Entweder er kann genug Deutsch, dann benötigt er keinen Dolmetscher. Oder er benötigt einen Dolmetscher, dann sollte er nicht versuchen, teilweise Deutsch zu sprechen. Die für den Mandanten fremde Sprache ist oftmals eine gravierende Fehlerquelle, da viele wichtige Vokabeln einfach nicht bekannt sind, und so das Gesagte ungenau wird. Gleiches gilt auch für den Anwalt.

Wortlisten:

Mandanten haben unterschiedliche Bildungsgrade, entsprechend unterschiedlich sind auch Gebrauch und Kenntnis bestimmter Worte.

Manchmal wird es auch für den Dolmetscher schwierig, bestimmte deutsche Worte in die andere Sprache zu übersetzen. Das Anfertigen themenbezogener Wortlisten kann hilfreich sein, obwohl das nicht immer realisierbar ist.

Vorbereitung/Nachbereitung:

Wenn möglich sollten die hier beschriebenen Problemstellungen mit dem Dolmetscher in einem Gespräch vorbereitet werden

(z. B. es gibt keine Geheimnisse vor dem Anwalt, die Rolle des Dolmetschers wird sehr geschätzt, welche Sitzordnung ist oK, etc.).

Ganz wichtig ist auch, dem Dolmetscher klarzumachen, dass er in der vertraulichen Situation beim Anwalt ebenso wie der Anwalt der VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT unterliegt und ohne Zustimmung des Mandanten oder des Anwalts hierüber Dritten gegenüber nicht berichten darf (Hinweis z. B. auf §§ 98 VwGO, 53 a StPO, 383 ZPO, 203 StGB).

Arbeitet man mit einem Dolmetscher häufiger zusammen, kann es hilfreich sein, nach den ersten Besprechungen die Zusammenarbeit zu analysieren und entsprechend zu verbessern. Hierbei kann auch das „Rollenproblem“ erörtert werden.

Weitere Gespräche schriftlich gut vorbereiten:

Nach dem ersten Kontakt mit fremdsprachigen Mandanten sollten weitere Besprechungen gut vorbereitet werden: Menschen sind gerne faul. Wir leben nach dem Motto „lieber gesund und reich als arm und krank“. Das trifft nicht nur auf Anwälte zu, sondern auch auf Mandanten. Deshalb möchten die Mandanten am liebsten einfach alles "frei von der Leber weg" erzählen. Abgesehen von Zeitproblemen des Anwalts hiermit gilt: Es ist besser, den Mandanten bei komplexen Sachverhalten (z. B. die Verfolgungsgeschichte in einem Asylverfahren) zu bitten, alles (ggf. auch Antworten auf schriftlich gestellte Fragen) erst einmal schriftlich niederzulegen. Natürlich muss dabei ein Übersetzer dieselben Qualitätsanforderungen erfüllen, wie der Dolmetscher.

Der Mandant empfindet dies oft zunächst als Nachteil, weil er sich beim Niederschreiben (oder Niederschreiben lassen) mehr anstrengen und deshalb mehr nachdenken muss. Ein Wort ist schneller gesprochen, als geschrieben. Der scheinbare Nachteil ist aber in Wirklichkeit ein Vorteil, weil hierdurch die Materie besser durchdrungen wird. Beim Niederschreiben merkt man Widersprüchlichkeiten leichter als beim Reden.

Für den Anwalt bringt diese Methode den Nachteil, dass er mehr arbeiten muss; sie hat aber für ihn den Vorteil, dass er sich in die Problemstellung insgesamt vorab einlesen kann und dass es ihm leichter fällt, Schwachstellen, Erklärungsbedarfe etc. zu erkennen.

So kann dann ein weiteres ausführliches Gespräch zwischen Anwalt und Mandant mit Hilfe eines Dolmetschers viel fruchtbarer sein, als ohne Vorbereitung.

Zusätzliche Empfehlungen an den Anwalt:

Neben der Sprache ist es wichtig, auf die nonverbale Kommunikation, wie Gestik, Mimik und äußeres Erscheinungsbild zu achten.

Der Anwalt sollte in kurzen Sätzen sprechen und dabei schwer übersetzbare Redewendungen vermeiden und mit Humor vorsichtig umgehen (besonders mit Ironie und Sarkasmus).

Der Anwalt sollte sich, wenn möglich, mit den kulturellen Gegebenheiten der Herkunftskultur des Mandanten auseinandersetzen, z. B. mit der Form des Trauerns, mit Methoden der Verdrängung, dem Umgang mit Autoritäten, den Geschlechterrollen etc.

Allerdings muss sich der Mandant auch mit den kulturellen Gegebenheiten seines aktuellen Aufenthaltsortes befassen. Ich stelle deshalb häufig meistens eine "Akkulturationsübung" an den Anfang eines Gesprächs. Dazu eignen sich regelmäßig auftretende Situationen, in denen dem Mandant z. B. eine Frage gestellt wird, die man kurz beantworten kann, etwa nach einem bestimmten Datum o. ä. Wenn dann eine langatmige Erklärung des Mandanten hörbar wird, unterbreche ich den Redefluss und erläutere dem Mandanten, dass es möglicherweise in "seiner Kultur" zur Höflichkeit gehört, auf konkrete Fragen nicht direkt zu antworten, sondern "um den heißen Brei zu schleichen", während solches Verhalten in "unserer Kultur" nicht selten als "Lügenmerkmal" angesehen wird (mit der möglichen Ausnahme bei Bewohnern von Pfalz, Rheinland und Saarland).